

165

2497 026

BUNDESGERICHTSHOF

IV 12 186/66

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

der Frau Carmen Helene I. [redacted] geb. [redacted]
[redacted] Belgien, c/o [redacted]

Kinderin und beschwerdefühlerin,
- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt Dr. [redacted] und [redacted]

Gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesentscheidungs-Kommission-Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. März 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

S E N A T

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für gesundheitliche Schäden, die sie durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erlitten hat. Das Berufungsgericht hat ihre hierauf zielende Klage abgewiesen mit der Begründung, die Klägerin erfülle keine der hier in Betracht kommenden Anspruchsvermutungen der §§ 4 und 160 ZPO. Sie sei in Luxemburg geboren und habe niemals ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in

Deutschland gehabt. Es könne auch nicht festgestellt werden, daß sie zu dem gemäß § 160 Abs 1 Anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre. Es sei nicht bewiesen, daß sie am 1. Oktober 1953 staatenlos oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin zu diesem Zeitpunkt entweder die polnische oder die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hat. Hilfsweise hat das Berufungsgericht angeführt, daß auch das Vorhandensein verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nicht erwiesen sei, da der Beweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsschäden und ihrer Verfolgung nicht erbracht sei.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Die Klägerin vertritt in ihrer Beschwerdebegründung die Ansicht, es sei die Rechtsfrage zu entscheiden, ob das Gericht in Fällen, in denen durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde eines ausländischen Staates der Nachweis geführt werden sei, daß die Partei die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitze oder nicht besitze, auf Grund erhaltener Rechtsgutachten selbst abweichend von derartigen Bestätigungen über den Besitz der Staatsangehörigkeit entscheiden könne. Diese Rechtsfrage ist hier nicht zu entscheiden. Es kann keinem Zweifel unterliegen und bedarf daher keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs, daß ein Gericht selbst darüber befinden muß, welche Staatsange-



bürigkeit eine Partei hat. Urkunden ausländischer Behörden sind bei dieser vom Gericht zu treffenden Feststellung entsprechend dem ihnen jeweils zukommenden Beweiswert zu würdigen. Das hat das Berufungsgericht getan. Die Klägerin hat keine Bescheinigung vorgelegt, die einen unwiderlegbaren oder auch nur einen an Sicherheit grenzenden Beweis dafür erbringt, daß sie am 1. Oktober 1953 weder die polnische noch die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hat.

Die Klägerin vertritt weiter die Ansicht, die Revision müsse zugelassen werden, weil das Berufungsgericht seine Aufklärungspflicht verletzt und nicht geprüft habe, ob die Klägerin nach § 150 BGG anspruchsberechtigt sei. Diese Rüge vermag nicht dazu zu führen, die Revision zuzulassen, denn sie ist unbegründet. Es ist selbstverständlich, daß die in Luxemburg geborene Klägerin, die jetzt in Belgien lebt, und die niemals in einem der Vertreibungsgebiete ansässig gewesen ist, nicht anspruchsberechtigt nach § 150 BGG sein kann. Sie kann es keineswegs deswegen sein, weil der Vater der Klägerin bis zur Vollendung seines ersten Lebensjahres im Jahre 1902 sich mit seinen Eltern dort aufgehalten hat.

Ob die von der Klägerin gegen die den Gesundheitssachen betreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen Rügen durchgreifen und die Zulassung der Revision zu rechtfertigen vermögen, kann offen bleiben, denn hierbei handelt es sich nur um hilfsweise getroffene Feststellungen, die das angefochtene Urteil nicht tragen.

Die sofortige Beschwerde mußte nach mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO zu-
rückgewiesen werden.

Acher

Johannsen